



NEWSLETTER 3/2020

Wertaufholung gemäss §3 Übergangsbestimmung zu Art. 53 SteG

Die Regierung hat zur §3 Übergangsbestimmung zu Art. 53 SteG, LGBl. 2018 Nr. 147, eine Verordnungsbestimmung (Art. 49a SteV „Vorzeitige Aufholung von Wertminderungen“) erlassen. Art. 49a SteV sieht vor, dass auf Antrag auf Portfolio-Beteiligungen (Beteiligung von weniger als 10%) steuerwirksame Zuschreibungen gemäss § 3 Übergangsbestimmung zu Art. 53 SteG vorgenommen werden können, ohne dass die Voraussetzungen gemäss dieser Übergangsbestimmung bereits erfüllt sind. Dadurch soll, im Sinne einer administrativen Vereinfachung, eine Möglichkeit geschaffen werden, dass steuerwirksame Zuschreibungen möglichst bald vorgenommen werden und sich nicht über Jahre hinwegziehen.

Die Steuerverwaltung hat auf ihrer Internetseite ein Merkblatt zur Umsetzung von § 3 Übergangsbestimmung zu Art. 53 SteG sowie Art. 49a SteV erlassen.

[Merkblatt](#)

Massnahmen aufgrund Coronavirus

Die Steuerverwaltung listet auf ihrer Internetseite (Startseite) die Massnahmen auf, welche im Steuerbereich zur Schaffung von Erleichterungen für die Steuerpflichtigen eingeführt wurden.

[Homepage der Steuerverwaltung](#)

Vaduz, 1. April 2020